

mission sollte daher bewußt sein, daß durch die Anwendung der Gruppenfreistellung Diskriminierungen zwischen computergesteuerten Buchungssystemen verursacht werden. Dieser Sachverhalt macht deutlich, daß die Gruppenfreistellung vom „Verhaltenskodex“ abgelöst werden sollte (worauf die Kommission bereits hingewiesen hat).

4.4. Der Ausschuß erinnert die Kommission an sein Anliegen, daß computergesteuerte Buchungssysteme in der ganzen Gemeinschaft wettbewerbsfähig sein sollten

und daß die stärkere Stellung eines Systems in einem bestimmten Mitgliedstaat im Vergleich zu einem anderen System in diesem Mitgliedstaat nicht die Vormachtstellung eines Luftfahrtunternehmens widerspiegeln sollte, dem ein solches System gehört.

4.5. Der Ausschuß behält sich vor, weitere Bemerkungen zu den computergesteuerten Buchungssystemen in seiner Stellungnahme zum Verhaltenskodex zu machen.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾

(93/C 19/16)

Der Rat beschloß am 9. Oktober 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Charles Pelletier als Hauptberichterstatler mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 301. Plenartagung (Sitzung vom 25. November 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

1.1. In Artikel 303 der Akte über den Beitritt Portugals vom 12. Juni 1985 sind für die Einfuhr von Rohzucker Übergangsregelungen vorgesehen, um die Versorgung der portugiesischen Raffinerungsindustrie sicherzustellen.

1.2. Nach Maßgabe dieser Übergangsbestimmungen kann Portugal jährlich 75 000 Tonnen Rohzucker aus vier AKP-Staaten einführen, mit denen die portugiesischen Raffinerien vor dem EG-Beitritt Portugals Mehrjahresverträge abgeschlossen hatten.

1.3. In Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann diese Menge zu einem verminderten Abschöpfungssatz eingeführt werden, der nicht auf der Grundlage des Schwellenpreises, sondern des Interventionspreises berechnet wird.

1.4. In der Beitrittsakte ist ferner vorgesehen, daß Portugal im Fall unzureichender Rohzuckerbestände innerhalb der Gemeinschaft durch eine Verordnung der Kommission ermächtigt werden kann, die für eine angemessene Versorgung seiner Raffinerien erforderlichen Zuckermengen ebenfalls zu dem reduzierten Abschöpfungssatz aus Drittländern einzuführen.

1.5. Diese besondere Einfuhrregelung, die dem Zweck dient, eine der Zuckernachfrage in Portugal entsprechende Versorgung der Raffinerungsindustrie sicherzustellen, läuft am 31. Dezember 1992 aus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 265 vom 14. 10. 1992, S. 3.

1.6. Auch die derzeitige Produktionsquotenregelung im Zuckersektor läuft am 30. Juni 1993 aus. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 muß der Rat vor dem 1. Januar 1993 einen Beschluß über die ab dem 1. Juli 1993 geltende gemeinsame Marktorganisation für Zucker fassen.

1.7. Da die Kommission bislang noch keinen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet hat, dürfte der Rat diese Frist unmöglich einhalten können.

1.8. Um sicherzustellen, daß ab dem 1. Juli 1993 eine Kohärenz zwischen den Bestimmungen über die Rohzuckereinfuhren nach Portugal und der neuen gemeinschaftlichen Zuckermarktordnung besteht, ist es angezeigt, in einer Verordnung die in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993 auf Portugal anzuwendenden Vorschriften festzulegen und gleichzeitig vorzusehen, daß die neue, ab 1. Juli 1993 geltende Zuckerverordnung auch Bestimmungen über die Versorgung der Raffinerungsindustrie in der Gemeinschaft (einschließlich Portugals) enthält.

1.9. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission also vor, die derzeit für Portugal geltenden Bestimmungen um sechs Monate zu verlängern, wobei die Einfuhrmengen an diesen Zeitraum angepaßt werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bedauert, daß die Kommission nicht zugleich einen Vorschlag für

die neue Zuckermarktordnung und einen Vorschlag betreffend die Versorgungsbedingungen der gemeinschaftlichen Raffinerungsindustrie unterbreitet hat. Er hätte in dem Fall nur eine Stellungnahme zur Versorgung der portugiesischen Raffinerungsindustrien abzugeben brauchen.

2.2. Der Ausschuß muß die Frage also in einer späteren Stellungnahme zu der ab 1. Juli 1993 geltenden gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erneut aufgreifen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Da eine zweimalige Änderung der Bedingungen für die Versorgung der portugiesischen Raffinerien innerhalb weniger Monate den Handel beeinträchtigen würde, befürwortet der Ausschuß den Verordnungsvorschlag der Kommission.

3.2. Diese Zustimmung greift jedoch nicht der Stellungnahme vor, die der Ausschuß zu einem späteren Zeitpunkt zu den Vorschlägen der Kommission für die ab 1. Juli 1993 geltenden Versorgungsbedingungen der Raffinerungsindustrie der Gemeinschaft (einschließlich Portugals) abgeben wird.

3.3. Der Ausschuß betont, daß in diesen Vorschlägen der Notwendigkeit einer Gemeinschaftspräferenz auf dem portugiesischen Markt für Weiß- und Rohzucker mit Ursprung in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden muß.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN